



# Jugendordnung des Sportverein 1946 Waidhofen e.V. In der Fassung vom 01.07.2022



## Inhalt:

§ 1	Name und Mitgliedschaft .....	2
§ 2	Aufgaben der Vereinsjugend .....	2
§ 3	Organe .....	2
§ 4	Vereinsjugendtag .....	2
§ 5	Vereinsjugendleitung .....	3
§ 6	Abteilungsjugendleitung/Vertreter .....	4
§ 7	Jugendordnungsänderungen .....	4



# Jugendordnung des Sportverein 1946 Waidhofen e.V. In der Fassung vom 01.07.2022



## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Der Verein „Sportverein 1946 Waidhofen e.V.“ erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 19 Jahren, die Vereinsmitglieder sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

## **§ 2 Aufgaben der Vereinsjugend**

Aufgabe der Jugendarbeit ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 19 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

## **§ 3 Organe**

Die Organe sind:

Vereinsjugendtag  
Vereinsjugendleitung

(gem. Satzung des  
Sportverein 1946  
Waidhofen e.V. in  
der jeweils  
gültigen Fassung)

## **§ 4 Vereinsjugendtag**

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung Er

besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung
- allen jungen Menschen des Vereins (von 10 bis 19 Jahren)
- allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins

Kinder und Jugendliche haben ab dem 12. Lebensjahr das aktive Wahlrecht. *Sie können bis zu 2 Jugendvertreter wählen. Diese müssen bei der Wahl mindestens 14 Jahre, die Jugendleiter mindestens 18 Jahre alt sein.* Die Abteilungsjugendvertreter müssen bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

Der Vereinsjugendtag entscheidet bei Beschlüssen per offener Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Die Wahlen der einzelnen Vertreter erfolgen geheim. Es ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erreicht hat. Hat kein Kandidat die einfache Mehrheit auf sich vereinigen können, so entscheidet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit den beiden meisten Stimmzahlen. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Fällt auch hier keine Entscheidung, so zählen die Stimmen aus beiden Wahlvorgängen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Stimmenthaltungen sind nur bei Wahlen möglich.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung
  - Wahl der *Vereinsjugendvertreter bei Bedarf*
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der Vereinsjugendtag findet *einmal jährlich statt*. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsjugendleiter zwei Wochen vorher durch Aushang im Schaukasten des Sportheims (Mergertsmühle 3). Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen



# Jugendordnung des Sportverein 1946 Waidhofen e.V. In der Fassung vom 01.07.2022



gefassten Beschlusses der Vereinsjugendleitung muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

## **§ 5 Vereinsjugendleitung**

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
  - dem Vereinsjugendleiter
  - dem stellvertretenden Vereinsjugendleiter
  - den *gewählten Vereinsjugendvertretern*
  - dem ersten Vereinsvorstand
- b) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Dies sind insbesondere:
  - Koordination von Freizeit- und Sportbetrieb
  - Auszeichnung von jugendlichen Sportlern
  - Weiterbildung der Jugendmitarbeiter, sowie der Jugendlichen
- c) Der Vereinsjugendleiter, sowie sein Stellvertreter werden *gem. der Satzung des Sportverein 1946 Waidhofen e.V. in der jeweils gültigen Fassung* auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dem Vereinsjugendleiter und seinem Stellvertreter obliegen vor allem die Organisation und Koordination *des Sport- und Freizeitbetriebes*.
- d) Die *Jugendvertreter*, sowie deren Stellvertreter werden analog §4 der Jugendordnung auf Dauer von einem Jahr gewählt.
- e) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied der Vereinsvorstandes
- f) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- g) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt, die vom Vereinsjugendleiter einzuberufen sind. Auf Antrag *Jugendvertretung* ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Sie entscheidet des weiteren über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages, der Satzung des Vereins und der Vorstandschaft des Vereins.

## **§ 6 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jugendordnung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom .....beschlossen.